

*(Beispiel für eine **Geschäftsordnung für Ratsfraktionen**)*

1. Fraktionssitzungen

- a) Mitglieder der Fraktion sind zur pünktlichen Teilnahme an Fraktionssitzungen verpflichtet. Verhinderungen sollen mindestens am Tag zuvor mitgeteilt werden.
- b) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Sitzung allen Mitgliedern rechtzeitig angekündigt war und mindestens 6 von 10 Mitgliedern anwesend sind.
- c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- d) An der Fraktionssitzung können auch andere Bürger*innen teilnehmen, sofern die Fraktion dem zustimmt. Ständigen Gaststatus haben die Mitglieder des grünen Kreisverbandes und Mitarbeiter*innen der Fraktionsgeschäftsstelle.
- e) Die Fraktionssitzung wird von den Fraktionsvorsitzenden geleitet oder, wenn diese nicht anwesend sind, vom dienstältesten Mitglied.

2. Anträge und Anfragen

- a) Fraktionsanträge müssen von der Mehrheit der Fraktion getragen werden, in der Regel werden sie in Fraktionssitzungen abgestimmt. Von Einzelanträgen sollen die Vorsitzenden vorher, die anderen Fraktionsmitglieder baldmöglichst, informiert werden.
- b) Fraktionsanträge werden immer von der oder dem Fraktionsvorsitzenden mitunterzeichnet.

3. Kontakte zum Kreisvorstand

- a) Die Fraktion wählt ein Mitglied als Verbindungsfrau/-mann zum Kreisvorstand. Sie/er hat die Pflicht, beide Gremien über wichtige Themen und Entscheidungen laufend zu informieren.
- b) Sofern ein Mitglied der Fraktion auch Mitglied des Kreisvorstandes ist, übernimmt dieses Mitglied automatisch diese Funktion.

4. Fraktionsvorsitzende und Fraktionsvorsitzender (Fraktionsführung)

- a) Es werden zu Beginn der neuen Legislaturperiode gleichberechtigt zwei Fraktionsvorsitzende gewählt. Nach 2,5 Jahren (Mitte der Legislaturperiode) erfolgt eine neue Wahl der Fraktionsvorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der Regel geheim. Vorzeitige Abwahl ist jederzeit möglich.
- b) Fraktionsvorsitzende und Fraktionsvorsitzender vertreten die Fraktion bei der Verwaltung und nach außen. Sie überwachen die Führung der laufenden Geschäfte, informieren von sich aus die Fraktionsmitglieder über Termine, Beschlüsse und Absichten der Verwaltung, bereiten die Tagesordnung der Fraktionssitzungen vor und harmonisieren bei evtl. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Fraktion.
- c) Eilentscheidungen zwischen zwei Fraktionssitzungen spricht die Fraktionsführung mit dem für das jeweilige Thema zuständigen Fraktionsmitglied ab.

d) Die Vorsitzenden vertreten die Fraktion als Arbeitgeberin gegenüber den jeweiligen Beschäftigten.

e) Im Verhältnis zu den Mitgliedern der Fraktion sind die Vorsitzende im obengenannten Sinn arbeitsbezogene Funktionsträger*innen, jedoch keine Vorgesetzte.

f) Die Fraktionsvorsitzenden sind für die Koordination der Fraktionsarbeit in den Gremien des Gemeinderats und der Beteiligungsgesellschaften verantwortlich. Insbesondere achten sie auf die Erreichung der von der Gesamtfraktion gesetzten Ziele und stellen den Grad der Zielerreichung bei der Bearbeitung wichtiger, übergreifender Themenstellungen für die Berichterstattung in der Fraktion fest.

g) Im Einvernehmen mit den Fraktionsmitgliedern in den Ausschüssen können die Vorsitzenden ein herausragend wichtiges und übergreifendes Thema auch in den Ausschüssen, in denen sie Stellvertreter sind, selbst vertreten.

h) Die Vorsitzenden vertreten die Fraktion gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien. Deshalb müssen einzelne Fraktionsmitglieder bei Medienveröffentlichungen das Einvernehmen mit der/dem zuständigen Vorsitzenden herstellen.

i) Die Fraktionsvorsitzenden verständigen sich untereinander über die Aufteilung der Arbeit. Sie leiten die Fraktionssitzungen gemeinsam.

5. Fachpolitische Sprecher*innen, Koordinator*innen

a) Auf Antrag ernennt die Fraktion für bestimmte politische Bereiche oder Themen Sprecher*innen. Diese vertreten die Fraktion für ihr Fachgebiet nach innen und außen.

b) Für Ausschüsse können von den Ausschussmitgliedern Koordinator*innen gewählt werden, welche die Arbeit in den jeweiligen Ausschüssen koordinieren und nach außen vertreten.

c) Anträge und Pressearbeit geschehen in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden. Die fachpolitischen Sprecher*innen und Koordinator*innen der Ausschüsse können auch einen entsprechenden Arbeitskreis einrichten und leiten, dessen Ergebnisse der Fraktionsarbeit zu Gute kommen soll.

d) Die fachpolitischen Sprecher*innen und Koordinator*innen der Ausschüsse werden ohne zeitliche Begrenzung gewählt, sie sind jederzeit abwählbar.

6. Ausschluss aus der Fraktion

a) Die Fraktion kann ein Mitglied, das in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit dem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.

b) Die Fraktion kann auch über folgende – mildere – Ordnungsmaßnahmen beschließen: Ausspruch der Missbilligung des Verhaltens, schriftliche Ausschlussandrohung, zeitlich begrenzte oder vorläufige Ausschließung.

7. Finanzen

- a) Werden Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand für die Geschäftsführung der Fraktion, für Weiterbildungen und eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit in Anspruch genommen, muss eine Fraktionskasse gebildet werden.
- b) Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte einen Kassierer, der die Fraktionskasse verwaltet.
- c) Konten bei Kreditinstituten lauten auf den Namen der Fraktion. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind die Fraktionsvorsitzenden und der Kassierer gemeinsam berechtigt.
- d) Die Fraktion entscheidet über die zur Verfügung stehenden Gelder anhand eines Haushaltsplans, den die Fraktionsführung und der Kassierer vorlegen. Eilentscheidungen können von der Fraktionsführung gemeinsam bis zur Höhe von 100 Euro getroffen werden.
- e) Einzelentscheidungen über größere Ausgaben, wie Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. trifft die Fraktion in der Fraktionssitzung.
- f) Mitgliedschaftsbeiträge zur GAR (Grüne und Alternative in den Räten von Baden-Württemberg) werden auf Wunsch der jeweiligen Fraktionsmitglieder aus der Fraktionskasse erbracht.

8. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- a) Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der Fraktionsmitglieder beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und gilt bis zum Ende der Kommunalwahlperiode.
- b) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion der Änderung zustimmt. Die Änderung tritt mit Beginn der nächsten Fraktionssitzung in Kraft.